

**Detailinformationen zur kundennummern- und ehgattenübergreifende
Verlustverrechnung zum Jahresende**

Disclaimer

Die nachstehende Information stellt die Auffassung der comdirect bank AG zu den steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer dar. Die Information wurde sorgfältig zusammengestellt und beruht auf der der comdirect bank AG bekannten Gesetzeslage per November 2010. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch von der comdirect bank AG nicht übernommen werden. Die Information darf nicht als eine Garantie in einem steuerlich nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Die Information kann daher eine anleger- und anlagegerechte Beratung des Kunden nicht ersetzen und beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick. Bitte beachten Sie zudem, dass letztlich die individuelle steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt werden muss. Um dies zu gewährleisten, sollte unbedingt ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden. Die comdirect bank AG weist darauf hin, dass sich die Besteuerung von Kapitalanlagen aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zur Zeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder –behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Inhalt:

1.	Kundennummern- und ehgattenübergreifende Verlustverrechnung	Seite 2
1.1	Kundennummernübergreifende Verlustverrechnung	Seite 2
1.2	Ehgattenübergreifende Verlustverrechnung	Seite 2
1.3	Allgemeine Hinweise zur Verlustverrechnung	Seite 3
1.4	Fallbeispiel	Seite 3
2.	Freistellungsauftrag und Steuer-ID	Seite 4

1. Kundennummern- und ehgattenübergreifende Verlustverrechnung

Mit Einführung der Abgeltungsteuer findet auf Bankenebene bereits unterjährig innerhalb einer Kontoverbindung eine fortlaufende Verlustverrechnung statt. Ab 2010 erfolgen zusätzlich zum Jahresende kontoübergreifende Verlustverrechnungen. Es wird dabei zwischen zwei Arten der Verlustverrechnung unterschieden.

1.1. Kundennummernübergreifende Verlustverrechnung

Zwischen unterschiedlichen Konten mit gleichlautendem Kontoinhaber wird einmalig zum Jahresende eine Verlustverrechnung durchgeführt.

Verrechenbare Verluste oder noch anrechenbare Quellensteuer werden zur Verrechnung mit Gewinnen einer anderen Kontoverbindung herangezogen. Gegebenenfalls resultiert hieraus eine Steuergutschrift oder eine Reduzierung der Inanspruchnahme des Freistellungsauftrages.

Voraussetzung für die kundennummernübergreifende Verlustverrechnung ist ein gültiger Freistellungsauftrag. Falls das Freistellungsvolumen bereits bei anderen Kreditinstituten ausgeschöpft ist, kann ein Freistellungsauftrag in Höhe von 0,00 EUR eingereicht werden.

1.2. Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Ab 2010 sind Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich zum Jahresende eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung durchzuführen. Dazu werden bei Ehegatten nach der kundennummernübergreifenden Verlustverrechnung verbleibende Verluste und Gewinne auf verschiedenen Konten untereinander verrechnet. Gegebenenfalls resultiert hieraus eine Steuergutschrift.

Voraussetzung hierfür ist, dass am Jahresende ein gemeinschaftlicher Freistellungsauftrag vorliegt. Falls das Freistellungsvolumen bereits bei anderen Kreditinstituten ausgeschöpft ist, kann ein Freistellungsauftrag in Höhe von 0,00 EUR eingereicht werden.

Ein Ausschluss der ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung ist ebenfalls möglich. Hierzu haben gemeinschaftlich veranlagte Ehepartner seit 2010 die Möglichkeit, Einzel-Freistellungsaufträge (über maximal 801 EUR) zu stellen.

Die vorgenannten Regelungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz. 273 und 275. Die Grundlage für die dort beschriebene ehgattenübergreifende Verlustverrechnung bildet die kontonummernübergreifende Verlustverrechnung, die vorgelagert stattfindet.

1.3. Allgemeine Hinweise zur Verlustverrechnung

Die Verlustverrechnung wird auf den betroffenen Konten mittels Verlustabgang auf einem Konto und Verlustaufnahme auf dem anderen Konto durchgeführt. Für die daraus resultierenden Buchungen wird eine Steuermittelung erstellt.

In der Jahressteuerbescheinigung und in der Ertragnisaufstellung ist die kontoübergreifende Verlustverrechnung bereits berücksichtigt. Unterjährig gelöschte Konten werden bei der übergreifenden Verlustverrechnung nicht betrachtet.

Der Verlustvortrag in das Folgejahr und der Ausweis in der Verlustbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung) findet **nach** der ehегattenübergreifenden Verlustverrechnung Berücksichtigung. Gegebenenfalls können Verluste dann reduziert oder sogar vollkommen verrechnet worden sein.

1.4. Fallbeispiel

Beispiel: Macht ein Anleger mit Fonds 1.000 Euro Gewinn (sonstiger Gewinn), führt die Bank zunächst 250 Euro Kapitalertragsteuer und 13,75 EUR Solidaritätszuschlag an das Finanzamt ab. Auf einem anderen Konto des selben Anlegers /des Ehegatten wurde zum Jahresende ein Verlust in Höhe von 400 EUR festgestellt. Dieser resultiert aus einer Fondsveräußerung (sonstiger Verlust).

Salden zum Jahresende

Konto mit 1.000 Euro sonstigen Gewinn

Konto des selben Anlegers/Ehegatten mit 400 Euro sonstigen Verlust

Bank führt 250 Euro Kapitalertragsteuer + 13,75 Euro Solidaritätszuschlag ab

Finanzamt

Bank führt keine Steuer ab, da ein Verlust vorliegt

Verlustzugang/Verlustabgang

Verlustzugang: Bank überträgt 400 Euro sonstigen Verlust



Verlustabgang: Bank überträgt 400 Euro sonstigen Verlust

übergreifende Verlustverrechnung

Bank erstattet 100 Euro Kapitalertragsteuer + 5,50 Euro Solidaritätszuschlag

Finanzamt

es liegen für dieses Konto keine sonstigen Verluste mehr vor

2. Freistellungsauftrag und Steuer-ID

Eingehende Änderungen und Neueingaben von Freistellungsaufträgen dürfen gemäß dem Jahressteuergesetz 2010 ab dem 01.01.2011 nur noch dann akzeptiert werden, wenn die individuelle Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der Kontoinhaber und der Ehegatten angegeben wird. Bestehende Freistellungsaufträge behalten ohne Angabe der Steuer-ID bis 2015 ihre Gültigkeit.

Bei der Steuer-ID handelt es sich um eine eindeutige, lebenslang gültige Identifikationsnummer für steuerliche Belange, die jedem Bundesbürger mitgeteilt wurde. Der Versand erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im August 2008 und kann dort jederzeit angefordert werden.

Die Steuer-ID hat elf Ziffern. Aus der Zahlenkombination können keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Weitere Informationen zur Identifikationsnummer sind beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.identifikationsmerkmal.de abrufbar.

Die Steuer-ID kann bereits heute durch Ihren Kunden im Persönlichen Bereich unter **Verwaltung/Steuerübersicht** angegeben werden.

- Bitte beachten Sie, dass eine Eingabe der Steuer-ID in dieser Übersicht nur dem jeweils angemeldeten Teilnehmer möglich ist.
- Eine Erfassung der Daten im VV-Applet ist nicht möglich.